

Beitragsordnung funklust

in der Fassung vom 29. Juli 2020

§ 1 Beitragspflichtige Mitglieder

1. Zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages sind verpflichtet:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Außerordentliche Mitglieder (Alumni)
 - c. Fördermitglieder
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 2 Höhe des Mitgliedsbeitrages

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich für:
 - a. Ordentliche Mitglieder 40 (vierzig) Euro
 - b. Außerordentliche Mitglieder 25 (fünfundzwanzig) Euro.
 - c. Fördermitglieder 70 (siebzig) Euro
2. Für ordentliche Mitglieder, die nach dem 30.09. des laufenden Geschäftsjahres eingetreten sind, beträgt der Beitrag die Hälfte des regulären Jahresbeitrags.

§ 3 Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags

1. Der Mitgliedsbeitrag ist am 01.03. jedes Jahres fällig.
2. Beiträge sind auf das Vereinskonto zu überweisen. Oder Mitglieder können dem Verein die Ermächtigung zum Bankeinzug erteilen.
3. Erforderliche Nachweise, z.B. Immatrikulationsbescheinigungen oder Beschäftigungsnachweise, müssen unaufgefordert bis zum 31.03. eingereicht werden.

§ 4 Mahnverfahren

1. Das Mitglied kommt durch Verstreichen der Zahlungsfrist automatisch in Zahlungsverzug. Es ergeht eine Mahnung mit gleichzeitiger Zahlungsaufforderung unter Bekanntgabe einer mindestens zehntägigen Zahlungsfrist. Die Zahllast ist um eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 (fünf) Euro zu erhöhen.
2. Kommt das beitragspflichtige Mitglied der Zahlung innerhalb der ersten Mahnfrist nicht nach, ergeht eine zweite Mahnung mit einer mindestens zehntägigen Zahlungsfrist. Die Zahllast ist um eine weitere Mahngebühr in Höhe von 10,00 (zehn) Euro zu erhöhen.
3. Kommt das Mitglied seiner Beitragspflicht auch innerhalb der zweiten Mahnfrist nicht nach, kann der Vorstand über den Ausschluss des Mitglieds beschließen (§ 3, §4 und § 5 der Vereinssatzung). Die bisher bestehende Zahllast bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Änderungen an dieser Vereinsordnung werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie bedürfen der absoluten Mehrheit an Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat Änderungsvorschläge mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben und zu begründen.
2. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatikalischen Geschlecht für Männer und Frauen gleichermaßen.
3. Die Vereinsordnung tritt mit Ablauf des Tages ihres Erlasses in Kraft.